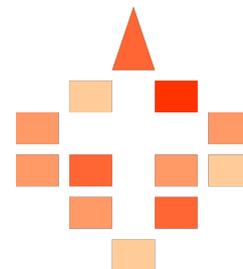


Evangelische Kirche A.B. in Rumänien

Das Landeskonsistorium

Str. Gen. Magheru 4, RO – 550185 Sibiu

Tel.Z: +40 269 217864 / +40 371 091 876 ekr.landekon@evang.ro www.evang.ro



Unser Zeichen/Unsere Zahl

LKZ 159/2020

Hermannstadt, am 31. Januar 2020

ERLASS

an alle Bezirkskonsistorien, Gemeindeverbände und Kirchengemeinden
der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien

Die 88. Landeskirchenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 16. November 2019 die von dem Landeskonsistorium vorgelegte „Ordnung für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien“ beraten und verabschiedet.

Die nötigen inhaltlichen und sprachlichen Veränderungen sind im Zusammenhang mit der Beglaubigung des Verhandlungsberichts über die 88. Landeskirchenversammlung eingearbeitet worden. Auch ein letztes redigieren hat die Hinausgabe der Ordnung verspätet.

Die „Ordnung für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien“ befindet sich im Anhang.

Bischof

Reinhart Guib

Hauptanwalt

Friedrich Gunesch

Ordnung für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien

Präambel

In der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien (EKR) wirken alle Getauften an dem Auftrag der Kirche mit, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

Die EKR würdigt und fördert den ehrenamtlichen Einsatz von Christen in allen ihren Aufgabengebieten und als lebendige Form des Glaubens in der Mitverantwortung aufgrund des allgemeinen Priestertums aller Getauften. Dabei wird kein wertender Unterschied zwischen Theologen und Nichttheologen, Angestellten und Ehrenamtlichen gemacht. Sie werden gemeinsam aufgefordert, in Solidarität und Loyalität Teil der Glaubens- und Lebensgemeinschaft zu sein. Das Ehrenamt ist nicht auf die Mitarbeit in der eigenen Kirchengemeinde beschränkt und kann in seiner Form als berufenes Amt unabhängig der Gemeindemitgliedschaft und Konfessionszugehörigkeit ausgeübt werden.

Definition, Ziel, Geltungsbereich

§1

Ehrenamtliche Arbeit ist eine geregelte, freiwillig erbrachte und nicht auf Entgelt ausgerichtete Arbeit im kirchlichen Auftrag. Sie geschieht aufgrund einer Berufung durch den Träger (gemäß §3) oder aufgrund einer Wahl durch die Wahlgremien des Trägers. Sie ist von kurzfristigem und spontanem Hilfeinsatz zu unterscheiden.

§2

Der Dienst von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der EKR geschieht aufgrund der Kirchenordnung, Art. 11, (1) und (2).

§3

Die vorliegende Ordnung gilt für die Kirchengemeinden der EKR, für die Bezirkskirchengemeinden und die Gesamtgemeinde sowie für die kirchlichen Werke, Dienste und Einrichtungen.

§4

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind:

- (1) die gemäß den Bestimmungen der Wahlvorschrift gewählten Mitglieder der Gemeindevertretungen, Bezirkskirchenversammlungen und der Landeskirchenversammlung, der Presbyterien, Kirchenräte, Leitungsräte, Bezirkskonsistorien und des Landeskonsistoriums sowie weitere Mandatsträger, die ihr Amt aufgrund einer Wahl angetreten haben;

- (2) die durch den Träger berufenen Mitarbeiter im Gemeindeaufbau (Kinder- und Jugendarbeit, Frauenarbeit, Erwachsenen- und Seniorenarbeit, Kirchenmusik u.a.), im Lektorendienst, der Seelsorge, der Diakonie und anderen Tätigkeiten;
- (3) die Pfarrer und Pfarrerinnen, die ehrenamtlichen Pfarrdienst unter Beachtung der „*Vorschrift für Pfarrer und Pfarrerinnen*“ leisten;
- (4) die Lehrer, die Religionsunterricht in der Schule erteilen, sofern sie nicht von der Schule oder der Kirche entlohnt werden.

§5

Die EKR motiviert zum Ehrenamt und bringt den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Wertschätzung entgegen.

Zu dieser Würdigung gehört auch der vom Landeskonsistorium eingerichtete „Tag des Ehrenamtes“ am 18. Sonntag nach Trinitatis.

§6

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Disziplinarvorschrift der EKR.

Berufung und Beauftragung

§7

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können schriftlich oder mündlich beauftragt werden.

§8

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beginnen ihre Tätigkeit mit einer offiziellen Einsetzung und fallweise Einsegnung, wobei das Ziel, die Dauer und die Kompetenzen des Eingesetzten bekannt gegeben werden.

§9

Der Abschluss eines Vertrages, in dem die Rahmenbedingungen des Dienstes definiert werden, ist optional. Der Vertrag hat Rechtsverbindlichkeit und gibt Aufschluss über die Dauer des Dienstes, das Tätigkeitsfeld, die Einbindung in die Struktur des Trägers sowie die Rechte und Pflichten gemäß vorliegender Ordnung.

§10

Aus dem Ehrenamt kann zu jeder Zeit ausgeschieden werden. Das Ausscheiden aus dem berufenen Amt kann von beiden Seiten beantragt werden, wonach jede gegenseitige Verpflichtung erlischt. Geschieht der Dienst aufgrund eines schriftlichen Vertrages, ist für die Aufkündigung ebenfalls die Schriftform notwendig.

(1) Das Ausscheiden aus einem durch Wahl erhaltenen Amt kann nur vom Mandatsträger beantragt werden und bedarf für die Aufkündigung der Schriftform.

(2) Das Ausscheiden aufgrund von Vergehen regelt die Kirchenordnung (§62 (1+2)) und die Disziplinarvorschrift (§51 (4)).

§11

Das Ausscheiden aus dem Ehrenamt ist offiziell bekannt zu geben und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der geleisteten Tätigkeit zu würdigen.

Begleitung und Fortbildung

§12

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Begleitung, Einarbeitung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung. Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an diesen Angeboten wird erwartet.

§13

Für alle ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Hinblick auf die Koordination ihrer Arbeit Ansprechpartner beim Träger zu benennen. Sie sind in die Arbeitsbesprechungen ihrer Arbeitsfelder mit einzubeziehen. Ehrenamtliche können – je nach der Position, die sie in der Struktur der Organisation einnehmen, – andere Ehren- und Hauptamtliche anleiten.

§14

Die Verbindlichkeit der Dienstobliegenheiten gilt für ehrenamtliche wie für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§15

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in die Entscheidungsfindung einbezogen werden, insofern ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

§16

Für die regelmäßige Begleitung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgt der zuständige Pfarrer. Für Mediation von Konflikten ist in erster Instanz das Leitungsgremium des Trägers zuständig, und in einer weiteren der Bezirksdechant oder ein von ihm Benannter.

Finanzierung und Auslagenersatz

§17

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Erstattung der für sie vorweg genehmigten und nachgewiesenen Kosten, die sich aus ihrer Arbeit ergeben. Diese betrifft Telefongebühren, Portokosten, Kosten für Arbeitsmaterial und Reisekosten. Ebenso haben sie Anspruch auf Erstattung der Auslagen für Fortbildungen.

§18

Für sich wiederholende Ausgaben kann aufgrund von Erfahrung eine Pauschale festgelegt werden.

Rechtsschutz und Haftpflicht

§19

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in der Ausübung ihrer Tätigkeit von den Kirchengemeinden, Bezirkskirchengemeinden und der Gesamtgemeinde sowie von den kirchlichen Werken, Diensten und Einrichtungen versichert werden.

§20

Wird in Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, haben ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch darauf, dass sie in geeigneter Weise von den kirchlichen Stellen beraten werden.

§21

Wird in Zusammenhang mit der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit Rechtsschutz vor Gerichten und Behörden erforderlich, können auf Antrag die notwendigen Kosten von den zuständigen kirchlichen Stellen bewilligt und übernommen werden.

§22

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften für Schäden, die durch sie dem Träger oder einem Dritten grob fahrlässig verursacht wurden, selbst wenn es in Ausübung des Dienstes geschehen ist. Auch kommen sie für Strafen auf, die ihnen wegen Missachtung der Gesetze auferlegt werden

Schweigepflicht und Datenschutz

§23

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewahren über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach vertraulich sind, Verschwiegenheit, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus.

§24

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an die Verordnungen des Datenschutzes gebunden.

Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

§25

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeit kann - aufgrund von Ansuchen - eine Bescheinigung darüber ausgestellt werden, insoweit das Mandat und die Tätigkeit zweifelsfrei nachweislich sind.

(2) Ebenso kann ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Ausweis ausgestellt werden, der sie als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausweist.

Inkrafttreten

§26

Diese Ordnung tritt mit dem 1. Advent, am 1. Dezember 2019 in Kraft.